

# Generelle Weisungen für temporäre Reklamen

## 1. Allgemeines

- 1.1 Für das Aufhängen und Aufstellen von Werbeplakaten, Werbepanellen und Werbepanellen auf öffentlichem Grund der Stadt Bischofszell braucht es in jedem Fall eine Bewilligung der Stadt Bischofszell, Abteilung Bau + Sicherheit.

Es werden grundsätzlich nur Werbungen für Festanlässe, Veranstaltungen und Jubiläen (z.B. Tag der offenen Tür), sowie für politische Wahlen und Abstimmungen bewilligt, die in einem Zusammenhang mit Bischofszell stehen.

Der Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen.

Für permanente Reklamen ist eine Baubewilligung der Stadt Bischofszell notwendig.

- 1.2 Gesuche für temporäre Reklamen sind **schriftlich mit einem Formular** vor dem Aufstellen an folgende Adresse zu richten:

Stadt Bischofszell  
Quartiermeisteramt  
Bahnhofstrasse 5  
Postfach 323  
9220 Bischofszell

Tel. 071 424 24 56  
Fax. 071 424 24 50  
E-Mail [quartiermeister@bischofszell.ch](mailto:quartiermeister@bischofszell.ch)

Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

### Die Gesuche müssen enthalten:

- Bezeichnung des Anlasses
- Datum und Ort des Anlasses
- Art der Werbung (Plakate/Banden/Tafeln)
- Grösse der Werbeträger (zulässige Grössen gemäss Punkte 4. + 5.)
- Gewünschter Standort
- Gewünschte Dauer der Werbung
- Verantwortliche Person mit Adresse und Telefonnummer

- 1.3 Temporäre Reklamen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und müssen den gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zur Fahrbahn **von mindestens 3 m** zwingend einhalten. Ebenso sind Lichtraumprofile von Trottoir (Höhe 2.50) und Strasse (Höhe 4.50) einzuhalten.
- 1.4 Werbungen dürfen frühestens **21 Tage** vor dem Anlass aufgestellt oder angebracht werden; Wahl- und Abstimmungsplakate frühestens **6 Wochen** vor dem Abstimmungsdatum. Alle Plakate und Werbungen sind unverzüglich nach dem Anlass durch den Gesuchsteller zu entfernen.
- 1.5 **Nicht bewilligte** temporäre Reklamen werden durch die Bauverwaltung Bischofszell unverzüglich und unter Kostenfolge demontiert.
- 1.6 Werbung auf privatem Grund ist Sache des Grundeigentümers.

- 1.7 Ausserorts sind temporäre Reklamen Sache der kantonalen Regelung.
- 1.8 Werbungen für Veranstaltungen auf dem Gemeindegebiet von Bischofszell werden bevorzugt behandelt.
- 1.9 Rekurse gegen den Entscheid der Abteilung Bau + Sicherheit sind an den Stadtrat zu richten.

## 2. Altstadt

Für die Werbung in der Altstadt kernzone von Bischofszell gelten nachfolgende besondere Bestimmungen:

- 1.1 Politische Werbung auf öffentlichem Grund ist verboten. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat im Einzelfall (z. B. Wahlen).
- 2.2 Werbeträger wie Stellwände, Tafeln, Wegweiser und ähnliche Plakatständer sind so aufzustellen, dass sie den Fussgänger-, Velo- und Autoverkehr nicht behindern oder bei Ein- und Ausfahrten die Sicht nicht beeinträchtigen.

Auf den Trottoirs muss eine Breite von 1.50m für Fussgänger frei bleiben.

## 3. Plakate

Plakate dürfen nur an den bewilligten Orten angebracht werden.

Das Anbringen von Plakaten an Bäumen ist generell untersagt.

### 2.1 Beleuchtungskandelaber

Beleuchtungskandelaber dürfen grundsätzlich nicht als Plakatträger benutzt werden. Ausnahmen bestehen auf folgenden Strassenabschnitten:

- |                      |                    |                      |
|----------------------|--------------------|----------------------|
| - Niederbürerstrasse | - Sulgerstrasse    | - Dorfstrasse Halden |
| - Poststrasse        | - Sittertalstrasse | - Steigstrasse       |
| - Grabenstrasse      | - Espenstrasse     | - Thurfeldstrasse    |
| - Nordstrasse        | - Fabrikstrasse    | - Thurbruggstrasse   |
| - Amriswilerstrasse  |                    |                      |

Auf diesen Strecken kann an jedem dritten Kandelaber eine Plakattasche, Flagge oder Tafel mit guter Befestigung montiert werden (Maximalgrösse 95 x 180 cm, Mindestabstand ab Boden bis Unterkante Plakat: 3 m).

### 3.2 Elektrokästen / Verteilkabinen / Trafostationen

In der Gemeinde Bischofszell dürfen keine Plakate an den Elektrokästen angebracht werden. Bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift wird die Reklame vom Bauamt demontiert und unter Kostenfolge dem Veranstalter zugeführt.

### 3.3 Plakatständer

Die Werbeträger sind so aufzustellen, dass sie den Fussgänger-, Velo- und Autoverkehr nicht behindern oder bei Ein- und Ausfahrten die Sicht nicht beeinträchtigen.

#### 4. Werbebanden

4.1 Werbebanden dürfen nur an folgenden öffentlichen Standorten montiert werden (Maximalgrösse 400 x 80 cm):

- Wiese Waldhof West
- Hechtplatz; maximal 1 Bandenwerbung (2 Tage vor der Veranstaltung)
- Wiese Nordstrasse
- Thurbrugg- / Thurfeldstrasse

4.2 Es können höchstens drei Banden zur gleichen Zeit pro Standort berücksichtigt werden (Ausnahme Standort Hechtplatz wie unter Punkt 4.1. beschrieben).

#### 5. Werbetafeln

5.1 Werbetafeln dürfen nur an folgenden öffentlichen Standorten montiert werden (Maximalgrösse 200 x 150 cm):

- Hang Grabenstrasse (nur kulturelle Bischofszeller Anlässe ohne kommerzielle Veranstaltungen/Absichten/Geschäfte)
- Wiese Waldhof West
- Wiese Nordstrasse
- Thurbrugg- / Thurfeldstrasse

#### 6. Gesuchsformular

6.1 Das Gesuchsformular kann beim Orts-Quartiermeister oder via Homepage der Stadt Bischofszell abgerufen werden.

- Pfad: .....

---

Bischofszell, 12. April 2007

Vom Stadtrat genehmigt am: 14. März 2007

Stadtmann

Stadtschreiber

Josef Mattle

Beat Müller



**Stadt Bischofszell**

**ROSENSTADT**  
IM THURGAU

# Generelle Weisungen für temporäre Reklamen auf öffentlichem Grund

**Stadt Bischofszell**  
**Abteilung Bau + Sicherheit**  
Bahnhofstrasse 5  
Postfach 323  
9220 Bischofszell

Tel. 071 424 24 56  
Fax 071 424 24 50  
E-Mail [quartiermeister@bischofszell.ch](mailto:quartiermeister@bischofszell.ch)